

fern sie nach ihrem Willen und Gewissen frei handeln dürfen oder nicht, — wogegen den Fideicommiß = Interessenten durch solche Entscheidung in keinem Falle zu nahe getreten, noch etwas entzogen wird: denn nach der Stiftungs = Urkunde muß, so lange jede Linie existirt, immer aus jeder ein Nutznießer des Fideicommisses bleiben, und die übrigen Linien würden also nichts gewinnen, wenn sie einen oder den andern ausschließen könnten, weil doch jedesmal ein anderer aus derselben Linie an die Stelle des ausgeschlossenen treten müßte.

Ich getröste mich deshalb um so mehr allergnädigster Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte, und ersterbe in der tiefsten Verehrung

Ew. Königl. Maj.

rc. rc. rc.

Berlin,  
d. 9. Mai 1804.

Der Just. Commissarius Blume.

### A r t i c u l u s 9.

Da auch meine Absicht ist, daß keine andere als würdige Personen und die selbst auf den Flor ihrer Familie bedacht sind, diese zum Wohl meiner Descendenten, gemachte Stiftung genießen sollen; so sollen alle Verschwendler, wenn die übrigen Fiduciarien mit Zuziehung des jedesmaligen Ober = Rabbiner, ihn einmal nach Mehrheit der Stimmen, als einen solchen befunden, imgleichen alle grobe Verbrecher, die nach allen menschlichen Gesetzen eine infamirende Strafe verdienen, oder sich schuldig machen, von der Succession in dieses Fideicommiß gänzlich ausgeschlossen seyn, — jedoch soll dieses ihren Descendenten nicht präjudiciren; auch soll im ersten Fall dem Ver-